jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/22 92/05/0131

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1992

Index

L00209 Auskunftspflicht Informationsweiterverwendung Wien
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

AuskunftspflichtG Wr 1988 §1 Abs1;
AuskunftspflichtG Wr 1988 §1 Abs3;
AuskunftspflichtG Wr 1988 §1 Abs5;
B-VG Art20 Abs3;
B-VG Art22;

Rechtssatz

Den Bestimmungen des Wr AuskunftspflichtG (§ 1 legcit) kann nicht entnommen werden, daß eine Behörde die Auskunft verweigern darf, wenn die Auskunft gegebenenfalls - mittelbar - im Weg der Amtshilfe im Rahmen eines gerichtlichen (hier zivilgerichtlichen) Verfahrens erwirkt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050131.X01

Im RIS seit

22.09.1992

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at